

Grossratsbeschluss

betreffend

Festsetzung von Strassenlinien für das Ringgässlein und für einen Teil der Weissen Gasse.

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt auf den Antrag des Regierungsrates beschliesst:

A. Für die Weisse Gasse auf den Parzellen Sektion IV No. 56 und 58 wird eine Strassenlinie endgültig festgesetzt, wie folgt:

I. Massgebend für diese Strassenlinie sind die vom Grossen Rate unter dem heutigen Datum unterzeichneten und mit der Inventarnummer 3962 und 3962 A versehenen Pläne, sowie die nachstehende, mit den Angaben der Pläne übereinstimmende

Beschreibung:

1. Lage:

- a) Anfang: Ringgässlein.
- b) Richtungsbrüche: Keine.
- c) Ende: Grenze der Parzellen 58 und 59.

2. Höhenverhältnisse:

- a) Anfangspunkt: Cote 12,37.
- b) Gefällsverhältnisse: Steigung von 0,75 % auf 20,12 m.
- c) Endpunkt: Cote 12,52.

B. Für das Ringgässlein werden Strassenlinien festgesetzt, wie folgt:

I. Massgebend für diese Strassenlinien sind die vom Grossen Rate unter dem heutigen Datum unterzeichneten und mit der Inventarnummer 3962 und 3962 A versehenen Pläne, sowie die nachstehende, mit den Angaben der Pläne übereinstimmende

Beschreibung:

1. Lage der Strasse:

- a) Anfang: Freie Strasse.
- b) Richtungsbrüche: Bei Ende Haus Nr. 2 schwacher Bruch nach rechts.
- c) Ende: Weisse Gasse.

2. Breite der Strasse:

Zwischen den Strassenlinien 5 m.

3. Höhenverhältnisse:

- a) Anfangspunkt: Cote 14,78.
- b) Gefällsverhältnisse: Gefäll von 2,27 % auf 23,34 m. bis zur Cote 14,25. Gefäll von 5,51 % auf 32,50 m. bis zur Cote 12,46. Gefäll von 3 % auf 3,00 m. bis zur Cote 12,37.
- c) Endpunkt: Cote 12,37.

II. Das Ringgässlein wird als Hauptstrasse bezeichnet.

Basel, den 13. April 1905.

Namens des Grossen Rates,

Der Präsident:

Dr. Emil Göttisheim.

Der I. Sekretär:

Dr. Ernst Witzig.

Beschluss des Regierungsrates.

Vom 31. Mai 1905.

1. Vorstehender Grossratsbeschluss wird in Kraft erklärt.
2. Die Grundbuchverwaltung wird angewiesen, die durch diesen Beschluss festgesetzten Linien im Grundbuch einzutragen.

Hiervon ist den Eigentümern der von den Linien betroffenen Liegenschaften Mitteilung zu machen.

Basel, den 31. Mai 1905.

Kanzlei des Kantons
Basel-Stadt.

A. Im Hof

Verzeichnis der von den Strassenlinien betroffenen Liegenschaften und deren Eigentümer:

Sektion.	Parzelle.	Eigentümer.
IV	48	Brüder-Societät.
IV	71	Aktiengesellschaft VonSpeyr.
IV	72	Heinrich Zandt.
IV	57	Heinrich Stingelin.
IV	56	Samuel Bell Söhne.
IV	58	" " "

Von diesem Beschluss ist den vorstehend verzeichneten Liegenschaftseigentümern Mitteilung gemacht worden am 8. Juni 1905

Kanzlei des Kantons
Basel-Stadt

sig: Dr. A. Im Hof

Beschluss des Regierungsrates v. 14. Juni 1905
Wird die Grundbuchverwaltung angewiesen, die v. Gr. R. a. 13. April 1905 festgesetzten Strassenlinien für das Ringgässlein als endgültige im Grundbuche einzutragen
Basel 14. Juni 1905

Im Namen d. R. Rates, der Präsidialrat
sig: Alb. Burchard
der Sekretär: Dr. A. Im Hof

Eingetragen im Grundbuch in Sekt. IV die def. Str.
A. für das Ringgässlein auf Parz. 48, 71, 72, 56 & 57
B. " die Weisse Gasse " " 56 & 58.
Basel 15 Juni 1905

Der Verwalter : Dr. F. H. B. 24. Juni 1905

J. J. Matzinger, Geod.